

# Förderrichtlinie Fußverkehr

Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, ABT16-55856/2024-54

Stand 10.10.2024

Es gilt im Allgemeinen die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der Fassung 2021 (RRL 2021).

Präambel .....	1
1. Ziele und Förderzweck.....	2
2. Antragsberechtigte und Förderstelle .....	3
3. Förderbare Leistungen .....	3
4. Ablauf der Förderung und Umsetzung der Maßnahmen.....	4
5. Finanzierung .....	5
6. Höhe der Förderung .....	6
7. Fördervoraussetzungen.....	7
8. Datenschutzrechtliche Informationen .....	8
Anhang A: Planungshinweise für Örtliche Fußverkehrskonzepte/Lokale Masterpläne Gehen.....	9
Anhang B: Förderbare Maßnahmen in einem Maßnahmenbündel.....	10

## Präambel

Auf Basis der Fußverkehrsstrategie Steiermark 2030+ (Regierungssitzungsbeschluss im Oktober 2023) wurde durch die Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (kurz: A16) eine einjährige Pilotphase zur Förderung des Fußverkehrs durchgeführt. Im Zuge dessen wurden 15 Städte und Gemeinden unterschiedlicher Größe und Struktur bei der Erstellung des Masterplanes Gehen bzw. des Fußverkehrskonzeptes, ersten Planungen sowie ersten Umsetzungen inhaltlich und finanziell unterstützt. Begleitet wurde der Prozess von einem interdisziplinären Gremium („Projekt-Tische“) aus den Fachbereichen Gesamtverkehr, Bestandsinfrastruktur, Öffentlicher Verkehr und Baukultur unter Einbindung der jeweiligen Baubezirksleitungen sowie der Technischen Universität Graz (Institut für Städtebau und STS Unit) als wissenschaftlicher Inputgeber. Die Projektvorstellung durch die Städte und Gemeinden, gemeinsam mit den Planungsbüros in den „Projekt-Tischen“, diente einerseits der Verbesserung der Vorhaben und andererseits konnten dadurch wesentliche Erkenntnisse für die Förderungsgestaltung gewonnen werden. Um die Herausforderungen in Planung und Umsetzung aus Gemeindesicht bestmöglich berücksichtigen zu können, wurde seitens der TU Graz (STS Unit) zusätzlich eine Interviewreihe mit Vertreter:innen der Gemeinden vor Ort durchgeführt.

## 1. Ziele und Förderzweck

Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, die Wegeteile des Fußverkehrs im Alltag zu steigern und damit den öffentlichen Raum attraktiver zu machen – für mehr Lebensqualität in Ortskernen und dicht bebauten Gebieten.

Grundlage für eine Förderung ist ein strategisches und langfristiges Konzept, welches eine durchdachte Vision für einen kompakten und vielfältigen Ort mit kurzen, fußläufigen Wegen beinhaltet. Ein „**Örtliches Fußverkehrskonzept**“ bzw. ein „**Lokaler Masterplan Gehen**“ (für Gemeinden über 15.000 Einwohner:innen) ist dabei zu erstellen. Darin festgehalten wird ein allgemein gültiger, umfangreicher Maßnahmenkatalog zur Verbesserung des Zufußgehens, insbesondere bauliche Maßnahmen für die kommenden Jahre. Die erarbeiteten Maßnahmen haben sich auf nachfolgenden Säulen auszurichten:

- I. Infrastruktur errichten & öffentliche Räume gestalten
- II. Organisation, Kooperation & Strukturen
- III. Kommunikation & Bürger:innen-Beteiligung

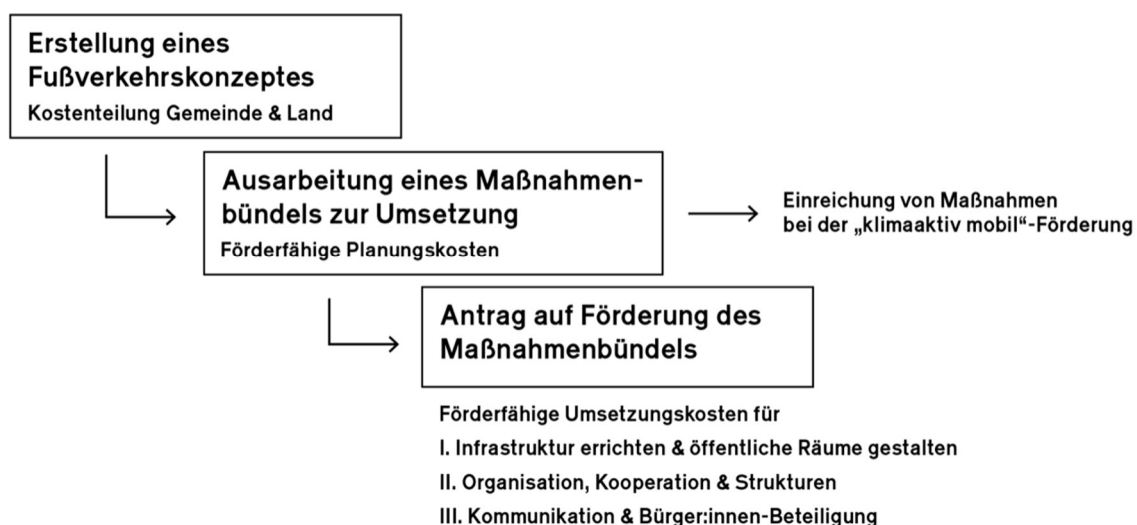
Das Land Steiermark gewährt steirischen Städten und Gemeinden einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für die **Planung und Umsetzung von ausgewählten Maßnahmen in Form von mehrjährigen Maßnahmenbündeln zur Errichtung eines flächendeckenden Fußwegenetzes und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Zufußgehens** im Sinne der Fußverkehrsstrategie Steiermark 2030+.

Diese Maßnahmenbündel müssen ebenso eingebettet sein in das Aktionsprogramm "klimaaktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement" (folgend: „klimaaktiv mobil“) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Innovation und Technologie (kurz: BMK).

Ein vom Land Steiermark gefördertes **Maßnahmenbündel** kann dieselben, weitere oder andere Maßnahmen als jene der „klimaaktiv mobil“-Förderung enthalten, um die Wirkungen im Sinne des Fußverkehrs zu erhöhen.

### Grobstruktur der Förderung:

Vorab Kontaktaufnahme mit der A16



## 2. Antragsberechtigte und Förderstelle

2.1 Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

2.2 Nicht antragsberechtigt sind private Einzelpersonen, juristische Personen mit Gemeindebeteiligung, Unternehmen und andere vergleichbare Institutionen sowie sonstige Rechtspersonen.

2.3 Beantragen mehrere Gemeinden gemeinsam eine Förderung, so haben sich diese vertraglich zu einer Arbeits- oder Interessensgemeinschaft zusammenzuschließen. In diesem Fall ist im Zusammenschlussvertrag die Förderung des Fußverkehrs als Zweck des Zusammenschlusses anzuführen und rechtsverbindlich eine geschäfts- und vertretungsbefugte Person zu bestellen.

2.4 Förderstelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Fußverkehrskoordination, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 0316 / 877 4303, [fussverkehr@stmk.gv.at](mailto:fussverkehr@stmk.gv.at)

## 3. Förderbare Leistungen

### 3.1 Planungen:

3.1.1 Die Erstellung eines „**Örtlichen Fußverkehrskonzeptes**“ oder eines „**Lokalen Masterplans Gehen**“, mit einem Maßnahmenkatalog durch geeignete Fachplaner:innen, wird von dem/der Antragsteller:in und der Förderstelle gemeinsam beauftragt und die Kosten werden geteilt.

3.1.2 Gefördert wird die Ausarbeitung eines **Maßnahmenbündels**, in dem gut beschriebene Maßnahmen folgend zur Umsetzungsförderung eingereicht werden. Hier ist eine mit der Förderstelle abgestimmte Auswahl an Maßnahmen zu planen, welche in den kommenden drei Jahren umgesetzt werden. Es werden Planungsleistungen für Maßnahmen aus den drei Säulen der Fußverkehrsstrategie Steiermark 2030+ berücksichtigt (I. Infrastruktur errichten & öffentliche Räume gestalten, II. Organisation, Kooperation & Strukturen, III. Kommunikation & Bürger:innen-Beteiligung).

3.1.3 Einreich- und Detailplanungen für die Umsetzung von ausgewählten Maßnahmen sowie für Gutachten und Nachweise in anschließenden Behördenverfahren werden gefördert.

3.1.4 Zu den Anforderungen und Details zur Erstellung von Örtlichen Fußverkehrskonzepten bzw. Lokalen Masterplänen Gehen sowie Maßnahmenbündeln siehe **Anhang A**.

### 3.2 Umsetzungen:

3.2.1 Maßnahmen sind vorab mit der Förderstelle in einem Maßnahmenbündel zu definieren. Details und eine Liste mit förderbaren Gegenständen befinden sich im **Anhang B**.

3.2.2 Gefördert werden Kosten für die Errichtung und Umsetzung von Maßnahmen aus dem Bereich der Säule I. Infrastruktur errichten & öffentliche Räume gestalten.

3.2.3 Ebenso gefördert werden Kosten für Dienstleistungen und Sachaufwände im Sinne der Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen der Säulen II. Organisation, Kooperation & Strukturen sowie III. Kommunikation & Bürger:innen-Beteiligung.

3.2.4 Maßnahmen, die über den in einschlägigen technischen Richtlinien und Normen verlangten Stand der Technik und Verkehrssicherheit hinausgehen, so auch Gestaltungsmaßnahmen, sind mit Begründung und in Abstimmung mit der Förderstelle anzustreben und werden gefördert.

### 3.3 Eingeschränkt förderbare Leistungen sind:

3.3.1 Grundablösen im Zusammenhang mit Fußverkehrsmaßnahmen inkl. der Nebenkosten (z.B. Vermessung, Verbücherung, Vertragserrichtung) – die Angemessenheit des Preises wird eigens durch die Abteilung 16 geprüft und genehmigt.

3.3.2 Instandsetzungen – förderbar, sofern durch die Maßnahme eine qualitative Verbesserung für den Fußverkehr (z.B. bei Verbesserung von Oberflächen, Ausstattungs- oder Sicherheitselementen, Barrierefreiheit) und eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erreicht wird.

### 3.4 Keine förderbaren Leistungen sind:

3.4.1 Betriebliche Erhaltung von Gehwegen, Gehsteigen, Querungen und weiterer Fußverkehrsinfrastruktur (wie z.B. Grünschnitt, Mähen, Winterdienst, Reinigung)

3.4.2 Bauliche Erhaltung im Allgemeinen

3.4.3 Wege zur vorwiegend touristischen Nutzung (wie z.B. Wanderwege)

3.4.4 Wiederherstellung in Zusammenhang mit Leitungsverlegungen oder dem Bau sonstiger technischer Infrastruktur im Nahebereich von Fußwegen

3.4.5 Pressekonferenzen bzw. Werbemittel ohne bewusstseinsbildenden Charakter

## 4. Ablauf der Förderung und Umsetzung der Maßnahmen

4.1 Als ersten Schritt hat die **Kontaktaufnahme** mit der Förderstelle (siehe 2.4) zu erfolgen.

4.2 Es ist ein „**Örtliches Fußverkehrskonzept**“ bzw. ein „**Lokaler Masterplan Gehen**“ zu erstellen. Die Beauftragung geeigneter Fachplaner:innen zur Erstellung erfolgt von dem/der Antragsteller:in und der Förderstelle gemeinsam. Inhaltlich richtet sich das Dokument nach den in **Anhang A** der Förderrichtlinie beschriebenen Details. Das fertige und beidseitig freigegebene Konzept ist im **Gemeinderat** zu beschließen. Für eine Prüfung des Konzeptes und die Berechnung der Umwelteffekte ist das Beratungsprogramm von „**klimaaktiv mobil**“ in Anspruch zu nehmen.

4.3 Geplante Maßnahmen, die zur Umsetzungsförderung eingereicht werden, sind vorab **mit der Förderstelle des Landes Steiermark abzustimmen**. Dies betrifft die Planungsdetails der jeweiligen Maßnahmen sowie geplante Umsetzungszeitpunkte.

4.4 **Beantragung zur Förderung** von ausgewählten baulichen Maßnahmen aus dem Örtlichen Fußverkehrskonzept/Lokalen Masterplan Gehen **bei „klimaaktiv mobil“** mit allen dafür notwendigen Unterlagen. Die **Fristen des aktuellen Aktionsprogramms von „klimaaktiv mobil“** sind zu beachten. Nach Abgabe dieser Einreichung beginnt die weiterführende Beantragung für Anschlussförderungen bzw. Förderung weiterer Maßnahmen durch die zuständige Förderstelle des Landes Steiermark.

4.5 Die Gemeinde stellt bei der **Förderstelle der A16** (Verkehr und Landeshochbau, Fußverkehrskoordination, siehe 2.4) **des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung** einen **Antrag auf Förderung des Maßnahmenbündels**, basierend auf den Ergebnissen des Örtlichen Fußverkehrskonzeptes/Lokalen Masterplans Gehen. Die Planung und Umsetzung von Maßnahmenbündeln kann bei der Förderstelle laufend beantragt werden.

- Die einzelnen Maßnahmen im Bündel haben die Kriterien der Förderrichtlinie mit **Anhang A und B** zu erfüllen. Die Zusammenstellung des Maßnahmenbündels passiert in Zusammenarbeit mit der Förderstelle.

- Der zu verwendende Musterantrag „Förderungsantrag Maßnahmenbündel Fußverkehr“ wird der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Das im Gemeinderat beschlossene Fußverkehrskonzept/Masterplan Gehen sowie die im bereitgestellten Antragsformular geforderten Unterlagen sind beizulegen.

Der Antrag hat nachprüfbar Angaben über das gesamte Vorhaben sowie über den hierfür zu tragenden Aufwand zu enthalten. Im Förderungsvertrag (siehe Kapitel 5) ist eine Laufzeit zu definieren. Ein bezughabender Gemeinderatsbeschluss über die Finanzierung und Umsetzungsdauer des Maßnahmenbündels ist dem Antrag beizulegen. Die Förderstelle prüft die formelle, sachliche und rechnerische Richtigkeit eines Förderungsantrags.

- Die Zuschüsse des Landes können nur nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden. Anträge für Maßnahmenbündel werden durch die Förderstelle gesammelt, geprüft und freigegeben.
- Nach jeweiliger positiver Prüfung ergeht die Zusage der Förderung. Die Umsetzung des eingereichten Maßnahmenbündels hat innerhalb von drei Jahren stattzufinden.

## 5. Finanzierung

5.1 Ein Förderungsvertrag, der die Finanzierung (Förderung, Kostenteilung, Zahlungsmodalitäten), den Betrieb und die Erhaltung regelt, wird von der Förderstelle und dem/der Antragsteller:in unterzeichnet. Die Förderstelle behält sich vor, Auflagen in den Vertrag aufzunehmen, deren Erfüllung bei Fertigstellung der Maßnahmen nachzuweisen sind.

5.2 Auszahlung der Fördersumme:

5.2.1 Die Erstellung eines Örtlichen Fußverkehrskonzeptes/Lokalen Masterplans Gehen wird im Sinne einer Kostenteilung gemeinsam beauftragt und die Verrechnung jeweils anteilig durchgeführt.

5.2.2 Bei der Umsetzung von Maßnahmenbündeln erfolgt die Zahlung ggf. in Raten, welche im Förderungsvertrag entsprechend den vereinbarten Umsetzungen und Abrechnungen festgelegt wurden.

5.2.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist eine Projektförderung, die nach Fertigstellung und Endabrechnung von Planungen oder Umsetzungen von Maßnahmen ausbezahlt wird. Nach erfolgter Umsetzung ist so bald wie möglich, von dem/der Antragsteller:in eine Abrechnung der Kosten vorzulegen.

5.3 Die Unterlagen sind schriftlich vorzulegen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung einer End- oder Zwischenabrechnung mit folgendem Inhalt:

5.3.1 Umsetzungs- und Kostentabelle (eine entsprechende Tabellenvorlage wird von der Förderstelle bereitgestellt)

5.3.2 Belegverzeichnis mit Rechnungen

5.3.3 Zahlungsnachweise (z.B. Buchungsbelege)

5.3.4 Massenaufstellung und Ausmaßermittlung

5.3.5 ggf. Bestandspläne

5.3.6 Kofinanzierung: Nachweise über die erhaltenen oder geplanten Fördermittel, basierend auf Förderzusagen und Förderabsagen Dritter (z.B. weitere Dienststellen des Landes Steiermark, Förderprogramm „klimaaktiv mobil“)

5.3.7 Realisierungsnachweise (z.B. Zeitungsberichte, Fotos)

## 6. Höhe der Förderung

### 6.1 Allgemeines:

6.1.1 Die Zuschüsse des Landes können nur nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden. Auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Die Gesamtförderung aus Mitteln von „klimaaktiv mobil“ und Land Steiermark sowie anderen Stellen ist mit 85 % entsprechend der Bundesvorgaben (Förderprogramm „klimaaktiv mobil“) der anerkannten Kosten gedeckelt.

6.1.2 Verlust der Fördersumme: Bei Umsetzung einer Maßnahme ohne vorherige Abstimmung mit der Förderstelle wird keine Förderung ausbezahlt.

6.1.3 Die Förderung wird auf Basis der Bruttobeträge der anerkannten Kosten berechnet.

6.1.4 Im Fall einer Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Katastrophenfonds berechnet sich die Förderungsbemessungsgrundlage aus den anerkannten Wiederherstellungskosten abzüglich der Unterstützung aus dem Katastrophenfonds.

6.1.5 Leistungen der FA Straßenerhaltungsdienst gelten als Förderungsleistungen des Landes. Sie werden bewertet und von den Gesamtkosten in Abzug gebracht.

### 6.2 Fördersätze:

	Fördersatz	Beschreibung
Erstellung eines <b>Örtlichen Fußverkehrskonzeptes</b> bzw. eines <b>Lokalen Masterplans Gehen</b> als Basis für ein Maßnahmenbündel	Kostenteilung 50 %	Die Kosten für die Erstellung eines Örtlichen Fußverkehrskonzeptes/Lokalen Masterplans Gehen werden seitens Förderungsnehmer:in und Förderstelle je zur Hälfte geteilt. <sup>1</sup>
Planung und Umsetzung von Maßnahmen eines <b>Maßnahmenbündels</b>	50 %	Bewilligte „klimaaktiv mobil“-Fördermittel werden von der Gesamtsumme vorweg in Abzug gebracht. Im Anschluss daran werden 50% von den anerkannten verbleibenden (Brutto-)Kosten vom Land Steiermark gefördert.

#### Kostenanteile bei förderfähigen Maßnahmen von „klimaaktiv mobil“:

Die (Brutto-)Projektgesamtkosten werden um 40/45/50% von förderfähigen (Netto-)Kosten (je nach Umfang der Einreichung) durch die Förderung von „klimaaktiv mobil“ reduziert. Von den anerkannten verbleibenden (Brutto-)Kosten gewährt das Land Steiermark eine Förderung von 50%.



#### Kostenanteile ohne „klimaaktiv mobil“-Förderung

Von den anerkannten (Brutto-)Kosten wird eine Förderung des Landes Steiermark von 50% gewährt.



<sup>1</sup> Entsprechend der Förderung von „klimaaktiv mobil“ können immaterielle Leistungen gefördert werden und den Anteil der Gemeinden daher zusätzlich reduzieren; „klimaaktiv mobil“ – Leitfadens 2024: max. i.H.v. 10% der förderbaren Investitionskosten

6.3 Nach Prüfung und Begründung durch die Förderstelle können bestimmte Maßnahmen mit abweichenden Fördersätzen bewilligt werden.

## 7. Fördervoraussetzungen

### 7.1 Allgemeine Voraussetzungen:

7.1.1 Der Ablauf gemäß Kapitel 5 ist einzuhalten.

7.1.2 Es muss ein unterfertigter, schriftlicher Förderungsvertrag vorliegen. Das Förderansuchen hat in jedem Fall vor Beginn der Umsetzung zu erfolgen.

7.1.3 Ein im Gemeinderat beschlossenes Örtliches Fußverkehrskonzept/Lokaler Masterplan Gehen ist Voraussetzung für Umsetzungsförderungen. Für das, dann zur kurzfristigen Umsetzungsförderung eingereichte, Maßnahmenbündel muss eine Finanzierungsgarantie in Form eines Gemeinderatsbeschlusses über die Gesamtkosten und den Umsetzungszeitraum der geplanten Maßnahmen vorliegen.

7.1.4 Förderungen von Maßnahmenbündeln nach dieser Richtlinie müssen möglichst mit der Förderung von „klimaaktiv mobil“ kombiniert werden.

7.1.5 Das Maßnahmenbündel mit den darin vorgesehenen Maßnahmen muss mit der Förderstelle abgestimmt und von dieser freigegeben werden. Maßnahmen müssen inhaltlich auf den "klimaaktiv mobil"-Vorgaben und der Fußverkehrsstrategie Steiermark 2030+ basieren. Die weiteren zu erfüllenden Mindestkriterien, sofern nicht anders festgelegt, sind im **Anhang A und B** der vorliegenden Richtlinie angeführt. Nachträgliche Projektänderungen sind mit der Förderstelle abzustimmen.

7.1.6 Antragsteller:innen sind verpflichtet, im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder bereits erledigte Ansuchen (Förderungen) zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

7.1.7 Antragsteller:innen sind, sofern nicht anders geregelt, für die Einholung aller behördlichen Bewilligungen verantwortlich.

7.1.8 Der im Rahmen des Förderverfahrens abzuschließende Förderungsvertrag mit der Förderstelle kann in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Richtlinie, aber auch darüberhinausgehende Bedingungen und Festlegungen beinhalten.

### 7.2 Technische Voraussetzungen:

7.2.1 Sämtliche Projekte sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Bescheiden sowie norm- und RVS-gemäß auszuführen und zu erhalten. Neu errichtete, aus- und umgebaute Fußverkehrsinfrastruktur muss bei straßenbaulichen Veränderungen je nach Anlagenart gemäß Straßenverkehrsordnung i.d.G.F. verordnet sein und dem Stand der Technik entsprechen.

7.2.2 Können einschlägige Normen und Richtlinien nicht eingehalten werden, so ist bei entsprechender Begründung und Freigabe durch die Förderstelle sowie behördlicher Genehmigungsfähigkeit dennoch eine Förderung möglich.

7.2.3 Ein durchgängiges, flüssiges und sicheres Begehen von Fußverkehrsverbindungen ist grundsätzlich sicherzustellen. Sollten jedoch der Durchgängigkeit eines Fußweges technische oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen, sind möglichst attraktive Übergangslösungen zu finden, die gemeinsam mit der Förderstelle festzulegen sind und befristet werden können. Nach Wegfall des Hindernisses ist die durchgängige Fußverkehrsverbindung umzusetzen.

7.2.4 Der Öffentlichkeitscharakter der geplanten und umgesetzten Infrastruktur ist Fördervoraussetzung. Ausgenommen sind Durchwegungen bzw. Abkürzungen über private Grundstücke, die im Rahmen eines Servituts oder einer zivilrechtlichen Vereinbarung für die öffentliche Nutzung zumindest über eine bestimmte Tages- und/oder Jahreszeit geöffnet sind.

## 8. Datenschutzrechtliche Informationen

Mit der Antragstellung wird zur Kenntnis genommen, dass die Förderstelle ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerber:innen und Förderungsnehmer:innen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt verarbeitet werden.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.

Auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) werden alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden Punkten veröffentlicht:

- zu zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zum zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum/zur Datenschutzbeauftragten.



## Anhang A: Planungshinweise für Örtliche Fußverkehrskonzepte/Lokale Masterpläne Gehen

Grundlage für die Umsetzung eines Maßnahmenbündels ist ein fertiggestelltes und im Gemeinderat beschlossenes Örtliches Fußverkehrskonzept bzw. Lokaler Masterplan Gehen, wie es auch die „klimaaktiv mobil“-Förderung vorsieht. Das „Örtliche Fußverkehrskonzept“ für Gemeinden bis zu 15.000 Einwohner:innen bzw. der „Lokale Masterplan Gehen“ für Gemeinden über 15.000 Einwohner:innen ist durch geeignete Planer:innen und/oder Arbeitsgemeinschaften in Kooperation mit der Gemeinde zu erstellen. Als Mindestvoraussetzungen sind die Kriterien des „klimaaktiv mobil“-Handbuchs zur Erstellung eines Örtlichen Fußverkehrskonzeptes oder Lokalen Masterplans Gehen einzuhalten.

In der Gemeinde ist **eine zuständige Ansprechpartner:in** für das Land Steiermark/die Baubezirksleitungen zu benennen. Die Einrichtung eines/einer Fußverkehrsbeauftragten bzw. Beauftragten für Aktive Mobilität, welche eine entsprechende Aus- & Weiterbildung dahingehend besucht, ist zu begrüßen.

Fokussierte Ergänzungen in der Erstellung eines Örtlichen Fußverkehrskonzeptes/Lokalen Masterplans Gehen sind zu berücksichtigen:

- **Ergänzung I: Vertiefende Vor-Ort-Erhebung des Status quo – Ist-Analyse hinsichtlich räumlicher Voraussetzungen:** Planliche Darstellung wichtiger, frequentierter Einrichtungen, Gebäude und Flächen sowie Begehungen wichtiger Verbindungen dazwischen und qualitative Untersuchung und Dokumentation.
- **Ergänzung II: Integrativer Charakter der Planung durch fachliche Expertise und Bürger:innen-Beteiligung sowie die Stärkung von Ortszentren:** Fokus auf innerörtliche Entwicklung einer Stadt/Gemeinde mit kurzen Wegen, welche städtebauliche Entwicklungen, Klimawandelanpassung und Mobilitätsplanung ganzheitlich zusammendenkt; die Mitwirkung von Interessensgruppen, insbesondere Schüler:innen, älteren Menschen und mobilitätseingeschränkten Personen, unterstützt die Konzeptplanung.
- **Ergänzung III: Drei Säulen für eine sichere und attraktive Infrastruktur:** Vielfältige Lösungen in einem flächendeckenden und engmaschigen „Soll-Fußwegenetz“ für eine sichere und attraktive Infrastruktur innerhalb eines kompakten Siedlungsgebietes sind darzustellen. Strategisch eingefasst im Konzept sind Maßnahmen u.a. in folgenden Bereichen zu beschreiben:

### I. Infrastruktur errichten & öffentliche Räume gestalten

- (Aus-)Bau von Fußwegen
  - Abkürzungen
  - Innerörtliche Verbindungen zwischen wichtigen Einrichtungen, Gebäuden und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs
- Attraktive Gestaltung von Fußwegen und Plätzen
  - Ausstattung von Fußwegen und Gestaltung der Oberfläche und des Umfelds von Fußwegen
  - Integration von Landschaft und Natur
- Mehr Sicherheit auf Fußwegen
  - Plätze schaffen
  - Verkehrsberuhigung

Zusätzlich sind auch Maßnahmen in II. Organisation, Kooperation & Strukturen und

III. Kommunikation & Bürger:innen-Beteiligung zu setzen.

## Anhang B: Förderbare Maßnahmen in einem Maßnahmenbündel

### Allgemein:

- Weitere, in dieser Richtlinie nicht genannte, Maßnahmen sind detailliert zu beschreiben und der Förderstelle zur Beurteilung vorzulegen.
- Anrechenbare Leistungen werden im Rahmen der Projektabstimmungen mit der Förderstelle bzw. im Auftrag derer mit den Baubezirksleitungen definiert. Gefördert werden insbesondere sichtbare Elemente der Infrastruktur, welche die Oberfläche und Ausstattung betreffen. Die Förderung des technischen Unterbaus, wie Leitungsverlegungen, werden mit der Förderstelle abgestimmt. Jedenfalls werden Investitions(mehr)kosten zur Aufwertung der Infrastruktur zugunsten des Fußverkehrs gefördert, welche zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam sind.

### Hinweis zur Kombination mit dem Radverkehr:

- Maßnahmen auf kombinierten Infrastrukturen (z.B. gemischt oder getrennt geführte Geh- und Radwege) sind mit den Förderstellen (Fuß- und Radverkehr) vor Antragstellung abzustimmen.
- Es ergeben sich zwei Szenarien (S1 und S2):
  - S1 – Der/Die Förderungsnehmer:in plant parallel Maßnahmen auch gemäß Förderrichtlinie Radverkehr einzureichen: Es erfolgt in Abstimmung mit den beiden Förderstellen ggf. eine Zuordnung zum Radverkehr.
  - S2 – Der/Die Förderungsnehmer:in reicht nur gemäß Förderrichtlinie Fußverkehr ein: Einreichung und Abwicklung erfolgt im Rahmen der Fußverkehrsförderung.

### Maßnahmen aus der Säule I. Infrastruktur errichten & öffentliche Räume gestalten:

#### I. (Aus-)Bau von Fußwegen

- a. **Aus-, Um- sowie Neubau von Gehsteigen und Gehwegen** mit ausreichender, nutzungsorientierter Breite und komfortabler, barrierearmer Oberflächengestaltung (z.B. teilweise versickerungsfähige Natursteinpflasterung mit engen Fugen) – besonderes Augenmerk sollte auf wichtige, frequentierte innerörtliche Verbindungen im und um den Ortskern gelegt werden, zwischen Einrichtungen, Gebäuden von Bedeutung, wie z.B.:
  - Bildungseinrichtungen, Schulen (insbesondere Volksschulen), Musikschulen
  - Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Bahnhöfe
  - Plätze (auch kleinere Flächen mit Sitzbänken), Parks, Spielplätze und Sportanlagen, Hundefreilaufzonen, Schwimmbäder
  - besondere Naturräume, Alleen, Naherholungsgebiete, Bäche und Flüsse
  - Gemeindeämter und andere Gemeindegebäude, Vereins- bzw. Jugendhäuser
  - kulturell und historisch bedeutsame Orte, Denkmäler, Sehenswürdigkeiten (Museen, Kultureinrichtungen, Bibliotheken etc.), Kirchen, Pfarrzentren, Friedhöfe und andere religiöse Einrichtungen
  - Krankenhäuser, Senioren- oder Pflegeheime
  - Gastronomiebetriebe und Nahversorger/Einkaufszentren
  - öffentliche Toiletten
  - Park&Ride- und Bike&Ride-Anlagen
  - wichtige lokale Unternehmen
  - Wohnsiedlungen (vor allem mit Geschosswohnbau) in maximal 1,5 km Entfernung zum Ortskern
- b. **Anpassung einzelner bestehender Gehsteige und Gehwege**, die zwischen den oben genannten Orten liegen, insbesondere für eine **behindertengerechte und barrierefreie Gestaltung**, u.a. durch Verbreitern, Absenken von Bordsteinkanten (v.a. bei Querungen), Errichten von Rampen, Verbesserung von Oberflächen/Pflasterungen und Randsteinen, Versetzen von Schildern und anderen Hindernissen aus dem Bereich des Fußweges

- c. **Verbindungen** zu anderen fußläufig erreichbaren Ortsteilen/Katastralgemeinden, z.B. Fußwege entlang von Hauptstraßen, Gewässern und Grünanlagen
- d. **Maßnahmen zur Schaffung von Abkürzungen/„Schleichwegen“** für Fußgänger:innen, wie z.B. Befestigung, Beleuchtung, Rampen, Rückbau von Zäunen oder Mauern

## II. Attraktive Gestaltung von Fußwegen und Plätzen (im Rahmen des Ausbaues bzw. aufgrund eines Konzeptes auf bereits gut frequentierten Routen, jedenfalls nicht als Einzelmaßnahme förderbar)

- a. **Sitzgelegenheiten bzw. Beschattung** in zweckmäßigen Abständen, wie z.B. Bänke (empfohlen mit Arm- und Rückenlehnen) und andere Sitzgelegenheiten in Kombination mit Abfalleimern und ggf. Tischen
- b. **Wasser- und Grünelemente** entlang von Gehwegen, wie z.B. Baumreihen/Alleen, Entsiegelung, Pflanzbeete, Wasserinstallationen, Trinkwasserbrunnen
- c. **Maßnahmen zur Förderung der Sauberkeit und Hygiene** an Gehwegen und Gehsteigen, wie z.B. Hundesackerl-Spender, Mülleimer
- d. **Sport und Spiel an Gehwegen** – nur im direkten Umfeld von Bildungseinrichtungen, wie z.B. Spielplätze, Spielgeräte, Sportgeräte/Eigengewichtgeräte
- e. **Leit-, Informations- und Wegweisungssysteme** für Fußgänger:innen, wie z.B. Beschilderung, farbliche Markierungen, Information an ÖV-Haltestellen
- f. Sonstige Maßnahmen zur **Steigerung der Attraktivität**, wie z.B. gute atmosphärische Beleuchtung und Beschattungselemente, (sichtbare) Zählstellen

## III. Mehr Sicherheit auf Fußwegen

- a. **Schaffung oder Umgestaltung von Zonen**, wie z.B. Fußgängerzonen, Begegnungszonen, Schulstraßen, Wohnstraßen mit entsprechender Straßenraumgestaltung
- b. **Trennung von Gehweg und Fahrbahn/Radweg verbessern** durch z.B. Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn/Radweg, Baumpflanzungen, baulich erhöhter Gehsteig, (Mini-)Poller (ggf. mit reflektierender Hervorhebung)
- c. **Querungen** der Fahrbahn und anderen Barrieren (Gleise, Bäche, etc.) erleichtern durch Verbesserungen an Lichtsignalanlagen bzw. Errichtung von Querungshilfen, z.B. durch Gehsteigvorziehung, Berücksichtigung ausreichender Sichtbeziehungen durch Freihalten von Kreuzungsbereichen, Mittelinseln, Druckknopfampeln
- d. **Brücken und Stege** (z.B. bei Gleisanlagen und Gewässern), Liftanlagen, Unterführungen (mit ausreichender Gestaltung für soziale Sicherheit und Beleuchtung)
- e. **Beleuchtung** (z.B. aus Gründen der verkehrlichen und sozialen Sicherheit) gemäß den einschlägigen Richtlinien und Normen

## Sonstige, beispielhafte Maßnahmen für die Säulen II. Organisation, Kooperation & Strukturen sowie III. Kommunikation & Bürger:innen-Beteiligung

- a. **Evaluierung und Monitoring** der Maßnahmen
- b. **Mobilitätsmanagement** in Schulen und Betrieben sowie im Tourismus
- c. **Bewusstseinsbildende Maßnahmen**, wie z.B. Aktionstage, Informationskampagnen